

# **Satzung der Stadt Lunzenau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 15.09.2020**

Der Stadtrat der Stadt Lunzenau hat aufgrund des § 4 Abs.1 i.V. mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 am 14.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger in kommunalen Angelegenheiten erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 Euro.

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte und sachkundige Einwohner in Ortsteilangelegenheiten erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld.

bei Stadträten je Sitzung in Höhe von	30 Euro,
bei sachkundigen Einwohnern je Sitzung in Höhe von	15 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist durch Unterschrift der Anwesenden auf der Anwesenheitsliste und der unterschriftlichen Bestätigung des Sitzungsleiters nachzuweisen.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten aufgrund ihrer erhöhten Inanspruchnahme über ihr Amt als Stadträte hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der erste Stellvertreter	40 Euro,
der zweite Stellvertreter	40 Euro.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden nach Ende eines Quartals gezahlt. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

### **§ 4 Friedensrichter/-in**

(1) Der Friedensrichter/in und der stellvertretende Friedensrichter/in erhalten für ihre Aufwendungen folgende Entschädigung je Schlichtungsverhandlung:

bis zu 3 Stunden	20 Euro
über 3 bis 6 Stunden	40 Euro
über 6 Stunden	60 Euro.

Der Protokollführer erhält 75 v.H. des Stundensatzes eines Friedensrichters.

Im Verhinderungsfall des Friedensrichters nimmt der stellvertretende Friedensrichter die Aufgaben wahr und erhält die volle Entschädigung.

(2) Der zum Ansatz kommende Zeitraum beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr, als auch die Nachbereitung wie Protokoll- und Kassenführung.

## **§ 5 Ortschronist/in**

Der/Die Ortschronist/in erhält als Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einen Aufwendungsersatz in Höhe von 700 Euro im Kalenderjahr. Dies beinhaltet alle Tätigkeiten der Ortschronik. Die Zahlung erfolgt jährlich am Ende des Kalenderjahres gegen Vorlage eines Stundennachweises.

## **§ 6 Schulweghelfer/in**

Zur Sicherung der Schüler auf dem Schulweg wird die Stelle eines Schulweghelfers an der Grundschule Lunzenau eingerichtet. Der Schulweghelfer/in erhält abweichend von § 1 eine Entschädigung von 4,80 Euro/Stunde. Die Zahlung erfolgt nach tatsächlich geleistetem Aufwand gegen Vorlage eines Stundennachweises.

## **§ 7 Wanderwegewart/in**

Der/Die Wanderwegewart/in erhält als Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit einen Aufwendungsersatz in Höhe von 700 Euro im Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt jährlich am Ende des Kalenderjahres gegen Vorlage eines Stundennachweises.

## **§ 8 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 05.11.2019 außer Kraft.

Lunzenau, den 15.09.2020



Hofmann  
Bürgermeister



(Siegel)